

## Erlass zur Änderung der Verordnung über Grenzwerte, gesundheitsbezogene Warnhinweise, Altersüberprüfung usw. für Tabakerzeugnisse usw.<sup>1</sup>

### § 1

Die Verordnung Nr. 780 vom 13. Juni 2023 über Grenzwerte, gesundheitsbezogene Warnhinweise und Altersüberprüfungssysteme für Tabakerzeugnisse usw. wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2). Einzelhändler für Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe und pflanzliche Raucherzeugnisse wenden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Verkäufen ein Altersüberprüfungssystem an, das wirksam prüft, ob kein Verkauf an Käufer unterhalb der festgelegten Altersgrenze erfolgt. Dies. könnte beispielsweise durch die Erstellung eines Nutzerpasses oder einer anderen gültigen Identifizierung oder durch eine nationale eID-Lösung wie MitID erfolgen.

(3) Die Anforderung in Absatz 2 gilt nicht für Online-Plattformen, einschließlich Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen gemäß Artikel 3 Buchstabe i der „Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG ermöglichen,“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

*Ministerium für Inneres und Gesundheit, den 20. August 2024*  
Sophie Løhde

/ /Camilla Madsen

---

<sup>1</sup>Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.